



Satzung „Grenzenlos in Bewegung – Spoho aktiv e.V.“

Mit der Gründungsversammlung am 16. Dezember 2015 tritt folgende Satzung in Kraft:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Grenzenlos in Bewegung – Spoho aktiv e.V.“ und beantragt die Eintragung in das Vereinsregister.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind insbesondere

1. Bewegung fördern

- a. Mit unseren Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten, Events und Sonderveranstaltungen wollen wir für Abwechslung und positive Erlebnisse im Alltag von Geflüchteten sorgen.
- b. Ziel ist es zudem durch Sport und Bewegung die Gesundheit der Geflüchteten zu fördern.
- c. Wir möchten zielgruppenorientierte Angebote schaffen und dabei auf individuelle Bedürfnisse eingehen. Zielgruppen aktuell sind u.a. (weitere sind möglich):
 - Frauen / Kinder / Männer
 - Leistungsorientierter Sport / spiel- und spaßorientierter Sport
- d. Es ist uns ein wichtiges Anliegen mit den Angeboten grundlegende Werte des Sports zu vermitteln und soziale Kompetenzen weiterzuentwickeln.
- e. Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung.

2. Grenzenlos begegnen

- a. Wir wollen sportbegeisterten Menschen eine Plattform bieten, die es ermöglicht Geflüchteten in einem sportlichen Rahmen zu begegnen. Ziel des Vereins ist es dabei die erste Kontaktaufnahme zu erleichtern und Strukturen für ein nachhaltiges Engagement zu schaffen.

- b. Unser Anliegen ist es durch interkulturelle Begegnungen bestehende gesellschaftliche Grenzen zu überwinden und dem Entstehen von Vorurteilen entgegen zu wirken.
 - c. Im Sinne des Netzwerk-Gedankens suchen wir den Austausch und die Zusammenarbeit mit Organisationen, die uns bei der Erreichung der Vereinsziele unterstützen. Die aktuell bestehenden Kooperationen sollen durch gegenseitigen Ideen- und Informationsaustausch aufrechterhalten werden.
3. Möglichkeiten schaffen
- a. Ziel ist es, den sportlichen Rahmen für den interkulturellen Austausch zu nutzen und dadurch Teil des gesellschaftlichen Wandels hin zu einem gemeinschaftlichen Miteinander zu sein.
 - b. Der Verein setzt sich zum Ziel, durch die Konzeption von Projekten Geflüchteten die Teilnahme am (sport-)gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und somit positive Zukunftsperspektiven zu schaffen.
 - c. Der Verein möchte seinen Mitgliedern und langfristig auch Geflüchteten die Möglichkeit zur Weiterbildung in verschiedenen Themenbereichen geben. Der Schwerpunkt soll dabei auf Themen liegen, die zur Erreichung der Vereinsziele beitragen.
 - d. Aufgrund der Nähe zu wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Deutschen Sporthochschule Köln, sieht der Verein umfangreiche Möglichkeiten für wissenschaftliche Begleitungen der verschiedenen Angebote. Dabei soll ein Nutzen für den Verein zur Erreichung seiner Ziele erkennbar sein.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.



3. Keine Person darf für Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, entschädigt werden oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in allen Teilen an.
2. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie setzen sich durch aktive Teilhabe am Vereinsleben direkt für die Erreichung der Vereinsziele ein.
4. Fördermitglieder nehmen nicht direkt am Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller Form. Dem Fördermitglied steht kein Stimmrecht zu. Die Teilnahme an den Hauptversammlungen ist den Fördermitgliedern gleichwohl offen.
5. In besonderen Fällen kann der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden, den in der Beitragsordnung festgeschriebenen jährlich zu zahlenden Beitrag, zu erlassen.
6. Die Mitgliedschaft wird durch das Ableben des Mitglieds, durch die Auflösung des Vereins, durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein beendet.
7. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
8. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung oder Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele, kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mittel und Mittelverwendung

1. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Ziele zur Verfügung stehen, sind:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden,

- c. sonstige Einnahmen.
2. Die Mitglieder des Vereins können zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet werden. Entsprechende Regelungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
 3. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Ziele des Vereins gefährdet werden könnten.
2. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung der Vereinsziele.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
4. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung, damit die jährlich zu zahlenden Beiträge per Lastschriftverfahren abgebucht werden können.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister, und mindestens zwei, höchstens vier Projektleitungen.
2. Gesetzliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Ihnen obliegt die Leitung des Vereins.

3. Die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein allein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorsitzenden des Vereins sind stets einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
5. Bei Vorstandswahlen werden zuerst die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister gewählt, diese entscheiden sogleich, wie viele Projektleitungen gewählt werden. Blockwahlen sind dabei zulässig.
6. Den Projektleitungen werden von den Vorsitzenden Aufgabenbereiche zur Erreichung der Vereinsziele zugeteilt. Dazu gehört unter anderem:
 - a. Heim-Koordination
 - b. Kommunikation
 - c. Netzwerk
 - d. Event
 - e. Presse
 - f. Weiterbildung
 - g. Multi-Kulti AG's
7. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand ist berechtigt bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Stellvertretung zu ernennen. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands oder der Vorsitzenden selbst ist dieser an die Mitgliederversammlung zu richten.
8. Ist ein Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten gehindert sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder eine Stellvertretung bestimmen. Das Amt wird in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung neu gewählt.
9. Zur Durchführung dieser Satzung ist der Vorstand befugt sich eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung zu geben.
10. Der Vorstand kann für den Verein Mitgliedschaften erwerben, die den Vereinszielen förderlich sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Die Einladung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung versandt und darf auch durch E-Mail zugestellt werden.
3. Jedes Mitglied kann den Vorstand dazu auffordern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
4. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.
6. Blockabstimmungen sind zulässig.
7. Änderungen in der Satzung sowie eine Änderung der Vereinsziele bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert auch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - c. Änderungen in der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
 - d. Entgegennahme des Finanz-Berichts
 - e. Erlass der Beitragsordnung und der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind
 - f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben zwei oder mehr KandidatInnen gleich viele Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der wieder die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet der/die erste

Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl zum/zur ersten Vorsitzenden wird von einem anderen Mitglied per Münzwurf entschieden.

10. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung aus dem Amt ist nur dann gültig, wenn in derselben Sitzung der Mitgliederversammlung das Amt neu vergeben wird.
11. Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der beiden Vorsitzenden geleitet. Gegebenenfalls kann ein anderes Mitglied des Vereins mit der Leitung beauftragt werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 10 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
2. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Verfügung.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRK-Kreisverband Köln e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten von Geflüchteten oder vergleichbaren Zielgruppen zu verwenden.

- Über Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinsziele entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung oder Zieländerung sind den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für eine Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Salvatorische Klausel

- Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung wird der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.

Köln, 16. 12. 2015

Ort, Datum und Unterschrift

Gregor Preis
Maria Schmidt
Nikolaus Wolpers
Luisa Sohrt
Vincent Bock
Sopha Ebner
Selina Kniffler
Anna Madert
Jan-Niklas Nikodem
Mario Stroock

G. Preis
M. Schmidt
N. Wolpers
Luisa Sohrt
V. Bock
S. Ebner
S. Kniffler
A. Madert
J. Nikodem
M. Stroock

Jörg Stenzel
Lukas Scheid

8 Jörg Stenzel
i. A. G. Preis